

Merkblatt für die Eltern 2019 (gültig ab August 19)

Aufnahme / Anmeldung

In der Kindertagesstätte werden Kinder **im Vorschulalter (ab zwei Monaten)** betreut. Die Betreuung erfolgt in altersgemischten Gruppen. Die Mindestpräsenz der Kinder beträgt 40%. Angehende Kindergartenkinder treten spätestens auf Ende Juli vor Beginn des neuen Kindergartenjahres aus. Wir empfehlen den Eltern mit der Leiterin der Tagesschule (**Tel. 034 429 93 30**) Kontakt aufzunehmen um einen allfälligen Übertritt zu besprechen.

Kinder aus der Gemeinde Burgdorf haben bei subventionierten Plätzen Vorrang. Je nach Kapazität und Auslastung können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dies mit Kostengutsprache der jeweiligen Wohngemeinde. Die Kostengutsprache wird bei einem allfälligen Platzangebot durch die Gemeinde Burgdorf eingeholt. Wird diese gutgeheissen, wird das Aufnahmeverfahren weitergeführt.

Die Kindertagesstätte verfügt über 39 vom Kanton Bern subventionierte Vollplätze. Die subventionierten Plätze werden ausschliesslich an Eltern mit einem tieferen Einkommen als der Höchstarif nach ASIV (siehe Tabelle Merkblatt Seite 7, ab schwarze, dicke Linie) vergeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Eltern mit einem tieferen Einkommen die privaten Plätze nach Wunsch belegen können, vorausgesetzt, dass Plätze für die gewünschten Tage vorhanden sind. Die Kindertagesstätte verfügt über 10 private Vollplätze. Ein privater Platz muss mindestens ein Jahr belegt werden. Ein Antrag für einen Wechsel auf einen subventionierten Platz kann nur auf den 1. August gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens jeweils Ende Mai schriftlich in Briefform mit beiliegenden Einkommensangaben an die Betriebsleitung gelangen.

Anmeldung

Die Kindertagesstätte Villa ChriBu verfügt über eine Warteliste für die Belegung der Plätze. Erste Schritte für die Anmeldung in der Kindertagesstätte:

- Wartelistenblatt und Einkommenserklärungsblatt können telefonisch angefordert oder auf der Homepage heruntergeladen werden. (www.villachribu.ch)
- Die Villa ChriBu kann nach telefonischer Absprache besichtigt werden.
- Bei Interesse für eine unverbindliche Anmeldung werden das Warteliste-/und Einkommenserklärungs-Formular an die Kindertagesstätte retourniert. Der Eingang der Anmeldung wird nicht bestätigt. Die Anmeldung für die Warteliste ist erst gültig, wenn das Blatt Einkommenserklärung ausgefüllt beigelegt wird.
- Die Betriebsleitung meldet sich telefonisch sobald ein freier Platz verfügbar ist.
- Wir bitten die Eltern die Kindertagesstätte zu informieren, wenn ein Wartelisteplatz nicht mehr benötigt wird.

Eingewöhnungsphase

Es ist uns wichtig, dass die Kinder optimal in der Kindertagesstätte Villa ChriBu eingewöhnt werden. Gerne planen wir mit den Eltern diese erste Zeit. Die Eingewöhnungsphase von 3 bis 4 Wochen wird von den Eltern begleitet.

Für das Aufnahmeverfahren und die darauffolgende Einlebezeit wird ein einmaliger Betrag berechnet und nach Einkommen und Vermögensverhältnisse der Eltern pro Kind erhoben. Dieser beläuft sich je nach Anzahl Eingewöhnungstagen bez. -tage und wird mit der ersten ordentlichen Elterntarifrechnung eingefordert. Für den administrativen Aufwand wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.00 pro Kind in Rechnung gestellt.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 06.30 bis 18.00 Uhr, an Vortagen allgemeiner Feiertage bis 17.00 Uhr.

Geschlossen bleibt die Kindertagesstätte

- an offiziellen Feiertagen inkl. Solennität und am Freitag nach Auffahrt
- in den Betriebsferien, d.h. über Weihnachten und Neujahr und letzte Juliwoche und erste Augustwoche (DIN-Woche 30/31)
- falls die Kindertagesstätte eine interne Weiterbildung für das Gesamtteam durchführt (Tag variiert). Dieser Tag wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder können zwischen 6.30 Uhr und 9.00 Uhr gebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit nach einem kurzen Anruf die Kinder erst um 11.00 Uhr zu bringen. Ab 16.30 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr können die Kinder abgeholt werden. **Die Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag darf zum Wohle des Kindes nicht überschritten werden.**

Zwischen 12.30 und 14.00 Uhr ist Mittagsruhe. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Ruhezeit respektiert wird und in dieser Zeit keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Nach dem Eintreffen in der Kindertagesstätte werden die Kinder von der zuständigen Betreuerin empfangen. Bis ca. 07.30 Uhr findet die Begrüßung bei der Gruppe rot statt. Ein kurzer Austausch mit den Eltern ist uns wichtig. Tür- und Angelgespräche vermitteln Sicherheit.

Falls ein Kind nicht persönlich in der Kindertagesstätte abgeholt werden kann, muss das Gruppenteam vorher informiert werden. Die Kinder werden nur an erwachsene Personen übergeben, die dem Team der Kindertagesstätte bekannt sind. Bei minderjährigen Personen muss eine Vollmacht der Eltern unterzeichnet werden. Der Zutritt zur Kindertagesstätte ist nur mittels Zahlencode möglich. Mehrkosten, welche der Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem verspäteten oder unterlassenen Abholen des Kindes entstehen werden den Eltern in Rechnung gestellt (pro Minute Fr. 1.00)

Betreuungszeit in Prozent

Ganzer Tag 20% 06.30 bis 18.00 Uhr	¾ Tag mit Mittagessen 15% 07.00 bis 14.00 Uhr	¾ Tag mit Mittagessen 15% 11.00 bis 18.00 Uhr
---------------------------------------	--	--

Krankheit, Unfälle

Kinder mit Infektions-Krankheiten, welche über eine simple Erkältung (Schnupfen, Husten) hinausgehen – d.h. Kinder mit Fieber, Magen-Darm-Infekt, Kinderkrankheiten etc. – werden in der Villa ChriBu nicht betreut. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Kind erst nach Verabreichung fiebersenkender Mittel (Algifor, Dafalgan) fieberfrei geworden ist. **Kann ein Kind wegen Erkrankung die Kita nicht besuchen, geben die Eltern dem Betreuungspersonal bis spätestens 09.00 Uhr des Betreuungstages Bescheid.** Vor dem Besuch der Kita muss das Kind einen ganzen Tag ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei gewesen sein, nicht erbrochen haben und durchfallfrei sein.

Wir bitten Sie, uns hochansteckende akute Krankheitsfälle in der Familie (Magen-Darm-Grippe, Kinderkrankheiten wie Windpocken, Scharlach etc.) **sofort** zu melden.

Krankheitstage können nicht kompensiert werden.

Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte, entscheidet die Leitung der Kita, ob die Eltern benachrichtigt werden, damit diese ihr Kind abholen und zuhause pflegen können.

Verunfallt ein Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern von der Bezugsperson oder Betriebsleitung der Kindertagesstätte benachrichtigt. Sie sind gebeten, ihr Kind daraufhin so rasch als möglich abzuholen. In einem Notfall ist die Betriebsleitung berechtigt das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder in Spitalpflege zu übergeben.

Kinder, die beispielweise durch Unfall vorübergehend beeinträchtigt sind, können in der Kita betreut werden, solange sie sich an den Alltagsaktivitäten beteiligen können und keine Zusatzbetreuung benötigen, welche die Möglichkeiten der Kita übersteigt. Der Entscheid, ob die Betreuung eines Kindes gewährleistet werden kann, liegt bei der Betriebsleitung. Die Kita lehnt jede Haftung für eine Verzögerung des Heilungsprozesses oder für Folgeschäden ab.

Versicherung

Die Kinder sind nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) bei der privaten Krankenkasse gegen Unfall zu versichern (Obligatorium seit 1.1.1996).

Wir empfehlen den Eltern zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Gegenstände, wie Schmuck und Spielsachen von zuhause, wird nicht gehaftet.

Es wird ebenfalls nicht gehaftet, wenn vor der Liegenschaft Gegenstände wie Veloanhänger, Kinderwagen etc. verschwinden.

Verpflegung

Die Kinder frühstücken zuhause. In der Kindertagesstätte erhalten sie drei Zwischenmahlzeiten und ein Mittagessen. Den Kindern im Frühdienst werden Früchte angeboten. Wir achten auf eine gesunde Ernährung. **Wir bitten die Eltern, ihren Kindern keine Süssigkeiten mitzugeben!**

Säuglinge erhalten ihre Mahlzeiten nach Bedarf. Stillzeiten können mit der Bezugsperson des Kindes abgesprochen werden. Wir bitten die Eltern, das Schoppenpulver mitzubringen. Sobald das Kind Gemüsebrei von der Kindertagesstätte bezieht, wird das Essensgeld in Rechnung gestellt. Wichtig: Der Gemüsebrei kann nicht spontan bezogen werden. Dieser muss 2 Wochen zuvor bestellt werden, damit die Köchinnen den Brei zubereiten können. Selbstverständlich darf der Brei auch selber mitgebracht werden.

Die Kindertagesstätte verfügt über das Label „**Fourchette verte**“, ein Label für ausgewogene und gesunde Ernährung.

Geburtstag

Gerne feiern wir mit den Kindern diesen besonderen Tag. Den Eltern ist es freigestellt, z.B. ein Dessert oder Zvieri zu spendieren.

Kleidung

Wir verbringen, wenn immer möglich, einen grossen Teil des Tages im Freien.

Die Kinder müssen den Jahreszeiten und der Witterung entsprechend gekleidet sein.

Frühling / Herbst	Winter	Sommer
Gummistiefel, Regenhose, Regenjacke, Sonnencreme	Mütze, Handschuhe, Skihose+ Jacke / Skianzug	Sonnencreme, Sonnenhut, Badekleidung

Die Kleider sollen zum Spielen, Werken, Malen, Bewegen etc. geeignet sein.

Alle Kinder brauchen Ersatzkleider und bringen je nach Alter Schoppen, Trinkflasche bzw. Wasserflasche, Windeln und Finken mit.

Ausflüge

Mit den Kindern werden organisierte und spontane Ausflüge mit Bahn, Bus und Tram unternommen. Für die nötige Sicherheit sind wir besorgt und die Eltern werden entsprechend rechtzeitig informiert.

Elterngespräche

Wir legen grossen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Betreuerinnen teilen den Eltern ihre Beobachtungen bezüglich Entwicklung, Gesundheit und Verhalten des ihnen anvertrauten Kindes mit. Die Elterngespräche finden einmal jährlich statt, je nach Eintritt des Kindes (Bsp. Dreimonatsgespräch Dezember 17 => Elterngespräch Dezember 18)

Wenn das Bedürfnis der Eltern nach einem Gespräch mit der Gruppenleiterin oder der Leiterin der Kindertagesstätte besteht, kann ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Für Anregungen und Kritik stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

- Frau Pia Ackermann, Frau Mirjam Maurer, Leitung der Kindertagesstätte, Tel.: 034 422 27 75
- Frau Claudia Camponovo, Elternvertretung im Krippeverein, Tel. P.: 079 754 47 90
- Frau Tanja Badertscher-Michel, Präsidentin Krippeverein Burgdorf, Tel. P.: 034 422 14 42

Kündigung / Ausschluss aus der Kindertagesstätte

Die Kündigung des Kindertagesstätteplatzes muss der Leitung unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von zwei Monaten (auf Monatsende)** schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Regelung gilt auch bei Reduktionen der Präsenzzeit. Ein Kündigungsformular kann beim Gruppenteam bezogen werden.

Verlässt das Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird für die verbleibenden Tage der vereinbarte Betrag berechnet. Diese Kündigungsfrist beginnt mit der Unterzeichnung der Elternvereinbarung. Bei einer vorzeitigen Kündigung wird folgender Tarif verrechnet:

-mehr als 2 Monate vor Eingewöhnungsbeginn: Fr. 400.00 pro Kind

-weniger als 2 Monate vor Eingewöhnungsbeginn: Fr. 700.00 pro Kind

Bei Schwierigkeiten mit Kindern kann das Team der Kindertagesstätte nach Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die optimale Problemlösung ist zudem eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig. Fehlt diese, behalten sich Leitung der Kindertagesstätte und Vorstandsausschuss weitere Massnahmen (z.B. Kündigung des Betreuungsplatzes) vor.

Bei wiederholten und unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz **umgehend** durch die Leitung der Kindertagesstätte und durch den Vorstand des Krippevereins Burgdorf gekündigt werden. Der Entscheid wird durch die Leitung der Kindertagesstätte und den Vorstand des Krippevereins Burgdorf gefällt.

Werden von Wohngemeinden die Kostengutsprachen nicht mehr gutgeheissen, läuft die Elternvereinbarung, unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist, aus. In diesem Fall besteht die Möglichkeit auf einen privaten Betreuungsplatz zu wechseln.

Ein Wohnungs- bzw. Ortschaftswechsel ist dringend der Betriebsleitung der Kita Villa ChriBu zu melden. Ein Ortschaftswechsel hat zur Folge, dass ebenfalls eine Kostengutsprache der neuen Wohngemeinde notwendig wird. Falls diese nicht gutgeheissen wird, läuft die Elternvereinbarung ebenfalls, unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist, aus. Auch hier ist ein Wechsel auf einen Privatplatz möglich. Verschiedene Änderungen (neue Handynummer, neuer Arbeitgeber, neue Telefonnummer der Arbeitsstelle usw.) müssen ebenfalls dringend der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.

Absenzen / Ferien

Für Absenzen wird keine Tarifiereduktion gewährt.

Die drei Betriebsferienwochen und die offiziellen Feiertage (inkl. Solennität und der Freitag nach Auffahrt) sind bei der Tarifberechnung bereits berücksichtigt.

Allgemeines

In unserer Kindertagesstätte werden Fotos gemacht. Diese verwenden wir für Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Berufsbildung. Die Namen der Kinder werden aus Datenschutzgründen nicht genannt.

Unsere Anschrift

Kindertagesstätte Villa ChriBu, Gotthelfstrasse 17, 3400 Burgdorf
Tel.: 034 422 27 75 / e-mail: info@villachribu.ch

Tarif subventionierter Betreuungsplatz

Die Berechnungsgrundlage des Elterntarifes für einen subventionierten Platz ist die „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)“ des Kantons Bern, welche ab dem 1.1.2006 für sämtliche vom Kanton subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuungen gilt.

Als Orientierungshilfe für die Berechnung der Betreuungskosten, finden Sie beiliegend eine Tabelle, welche Ihnen die Höhe der Beiträge für eine Familie die ihr Kind 5 Tage (100%) pro Woche in der Kindertagesstätte betreuen lässt. Die Elternbeiträge werden anfangs Monat in Rechnung gestellt und sind immer auf Ende des gleichen Monats zahlbar.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist werden pro Mahnung Mahnspesen von Fr. 10.00 verrechnet.

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren. Bei wiederholten und unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz gekündigt werden. Der Entscheid wird durch die Leitung der Kindertagesstätte und den Vorstand des Krippevereins Burgdorf gefällt.

Bemessung des Betreuungstarifs

Die Tarife werden jeweils per August neu festgesetzt.

Abgestellt wird auf die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres (bei Eintritt zwischen dem 1. Januar und 31. Juli des Vorjahres). Da immer das Vorjahr beachtet wird, ergibt sich über die Jahre eine Glättung, weshalb auch bei Veränderungen auf das Vorjahr abgestellt werden kann. Ausnahme: Wenn das massgebende Einkommen um mehr als 20% vom massgebenden Vorjahreseinkommen abweicht, können die Eltern Antrag stellen, den Tarif aufgrund der aktuellen Verhältnisse festzusetzen. Die Eltern sind verpflichtet, bei einer Erhöhung des Einkommens von mehr als 20% des massgebenden Vorjahreseinkommens, dies bei der Betriebsleitung zu melden.

1.

Angaben	Ziffer in der Steuererklärung	Bemerkung
Jahres-Nettolohn gemäss Lohnausweis	2.21	Der Lohnausweis kann auch als Beleg dienen
Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen wie Renten und Taggelder	2.22 und 2.23	Beiträge aus der Sozialhilfe sind nicht steuerpflichtig
Erhaltene Unterhaltsbeiträge	2.24	
Fünf Prozent des Nettovermögens (= Bruttovermögen abzüglich Schulden)	Als Nettovermögen gilt das Vermögen gemäss Formular 3 der Steuererklärung (Ziffer 32) und Formular 7 (Ziffer 7.0) abzüglich der Schulden gemäss Formular 4 (Ziffer 4.3).	
Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)	9210	Falls die Selbständigkeit noch nicht drei Jahre dauert, werden nur das vergangene Jahr bzw. die vergangenen zwei Jahre berücksichtigt.
Familienzulagen, soweit sie nicht im Nettolohn enthalten sind.	2.25 (Achtung: dieser Posten kann noch weitere Einkünfte enthalten, welche für die Berechnung des Tarifs nicht massgebend sind.)	Siehe auch Lohnausweis

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

2. Abzüge / Familienrabatt

Vom anrechenbaren Einkommen werden die Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a **3'800.00** Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b **6'000.00** Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c **7'000.00** Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d **7'700.00** Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

Für die Berechnung der Familiengrösse sind die aktuellen Verhältnisse massgebend. Bei einer Änderung der Familiengrösse werden die Gebühren zu Beginn des darauffolgenden Monats angepasst.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Diese sind von den Organen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zu überprüfen.

Kann infolge mangelnder oder missbräuchlicher Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

Bei Nichtablieferung der jährlich neuen Einkommenserklärungen bis zum festgelegten Datum wird der Maximalbetrag verrechnet. Bei zusätzlichen Anpassungen und Aufwänden wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

3. Verpflegung

Unabhängig vom Einkommen sind die Verpflegungskosten von den Eltern zu entrichten. Diese beruhen sich auf Fr. 7.00 je Mittagessen. Maximalkosten für Verpflegung sind 20 Mittagessen je Monat zu Fr. 7.00 = Total Fr. 140.00. Diese Kosten werden zu den Betreuungskosten addiert. In den Verpflegungskosten sind die Zwischenmahlzeiten inklusiv. Verpflegungskosten werden bei Absenzen und Betriebsferien nicht zurückerstattet.

Tarif privater Betreuungsplatz

Der Betreuungstarif (Basis Stundentarif nach ASIV) für einen privaten Platz stellt sich wie folgt zusammen:

Pro Tag:	Fr. 116.50	zuzüglich Fr. 7.00 Verpflegung = Fr. 123.50
Pro $\frac{3}{4}$ Tag:	Fr. 81.55	zuzüglich Fr. 7.00 Verpflegung = Fr. 88.55

Ab dem zweiten Kind erhalten die Eltern eine Reduktion von 20% auf dem Tarif von Fr. **116.50** pro Tag.

Bitte entnehmen sie der folgenden Liste auf Seite 7, ab welchem Einkommen ein privater Platz belegt werden muss. Die Nettojahreslohneinkommensbeträge unter der schwarzen, dicken Linie sind für die Belegung eines privaten Platzes relevant.

Bei wiederholten und unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz gekündigt werden. Der Entscheid wird durch die Leitung der Kindertagesstätte und den Vorstand des Krippevereins Burgdorf gefällt.

Tarif Kindertagesstätten gemäss „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)“ des Kantons Bern

Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Richtlinie für Familien, welche Ihr Kind während fünf vollen Tagen (=100%) betreuen lassen.

Massgebendes Jahres- Nettoeinkommen (ohne Abzug für Familiengrösse)	Betreuungsgebühr (ohne Mittagessen) pro Monat 100% Betreuung bei einer Familiengrösse von				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
37`000.00	140.40	140.40	140.40	140.40	140.40
42`000.00	140.40	140.40	140.40	140.40	140.40
47`000.00	210.92	140.40	140.40	140.40	140.40
52`000.00	299.08	140.40	140.40	140.40	140.40
57`000.00	387.23	186.24	140.40	140.40	140.40
62`000.00	475.38	274.39	140.40	140.40	140.40
67`000.00	563.54	362.55	140.40	140.40	140.40
72`000.00	651.69	450.70	228.55	140.40	140.40
77`000.00	739.85	538.86	316.71	140.40	140.40
82`000.00	828.00	627.01	404.86	210.92	140.40
87`000.00	916.15	715.16	493.02	299.08	140.40
92`000.00	1004.31	803.32	581.17	387.23	189.77
97`000.00	1092.46	891.47	669.32	475.38	277.92
102`000.00	1180.62	979.62	757.48	563.54	366.07
107`000.00	1268.77	1067.78	845.63	651.69	454.23
112`000.00	1356.92	1155.93	933.78	739.85	542.38
117`000.00	1445.08	1244.09	1021.94	828.00	630.54
122`000.00	1533.23	1332.24	1110.09	916.15	718.69
127`000.00	1621.38	1420.39	1198.25	1004.31	806.84
132`000.00	1709.54	1508.55	1286.40	1092.46	895.00
137`000.00	1797.69	1596.70	1374.55	1180.62	983.15
142`000.00	1885.85	1684.86	1462.71	1268.77	1071.30
147`000.00	1974.00	1773.01	1550.86	1356.92	1159.46
152`000.00	2062.15	1861.16	1639.02	1445.08	1247.61
157`000.00	2150.31	1949.32	1727.17	1533.23	1335.77
162`000.00	2203.20	2037.47	1815.32	1621.38	1423.92
167`000.00	2203.20	2125.62	1903.48	1709.54	1512.07
172`000.00	2203.20	2203.20	1991.63	1797.69	1600.23
177`000.00	2203.20	2203.20	2079.78	1885.85	1688.38
182`000.00	2203.20	2203.20	2167.94	1974.00	1776.54
187`000.00	2203.20	2203.20	2203.20	2062.15	1864.69
192`000.00	2203.20	2203.20	2203.20	2150.31	1952.84
197`000.00	2203.20	2203.20	2203.20	2203.20	2041.00

Schwarze, dicke Linie = massgebende Linie für private Plätze

Unabhängig vom Einkommen sind die Verpflegungskosten von den Eltern zu entrichten: Fr. 7.00 je Mittagessen. Maximalkosten für Verpflegung: 20 Mittagessen je Monat zu Fr. 7.00 = Total Fr. 140.00

Unter Familiengrösse versteht man die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden und deshalb unterstützungsbedürftig sind.

- 2 Personen 1 Elternteil und 1 Kind
- 3 Personen 2 Elternteile und 1 Kind
 1 Elternteil und 2 Kinder
- 4 Personen 2 Elternteile und 2 Kinder
 1 Elternteil und 3 Kinder

Tarifsystem gültig ab **01.08.19** (Bei Teuerungsanpassungen erfolgt keine Vertragsänderung).

Berechnungsbeispiel

Eine Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern, wobei eines davon an zwei ganzen Tagen und einem ¾-Tag in der Kindertagesstätte betreut wird und ein Jahres-Nettoeinkommen von Fr. 97'000.00 hat.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganzer Tag	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
¾ Tag mit Mittagessen 07.00 bis 14.00 Uhr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
¾ Tag mit Mittagessen 11.00 bis 18.00 Uhr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %

Das Kind besucht die Kindertagesstätte zu 55 % (20% + 20% + 15%) und erhält dreimal eine Verpflegung.

Grundgebühr bei einem Jahres-Nettoeinkommen von Fr. 97'000.00 für eine 100% Betreuung wären gemäss Tabelle Fr. 669.32 monatlich. Da das Kind in unserem Beispiel nur zu 55% betreut wird, muss die Familie Fr. 368.15 (55% von Fr. 669.32) zuzüglich Fr. 84.00 für die Verpflegung (3 Verpflegungen wöchentlich = 12 Verpflegungen monatlich zu je Fr. 7.00). Dies ist ein Gesamtbeitrag von Fr. 452.15 monatlich.

Bei dieser Berechnung handelt es sich ausschliesslich um ein unverbindliches Rechenbeispiel.